



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Der Minister

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn
Abgeordneten
Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
Fraktion DIE LINKE
Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Hausruf: (0331) 866-2000
Fax: (0331) 866-2626
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 15. November 2012

Ihre mündliche Anfrage

Nr. 1104 - „Anliegeranteil bei Straßenbau“

Sitzung des Landtages am 14.11.2012

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

beigefügt überreiche ich die schriftliche Antwort auf Ihre mündliche Anfrage, die wegen Ablaufs der Fragestunde in der Sitzung des Landtages am heutigen Tage nicht mehr aufgerufen werden konnte und daher schriftlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dietmar Woidke

Anlage

Landtagssitzung am 14.11.2012

Antwort des Ministers des Innern auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann (DIE LINKE), fraktionslos

- Anliegeranteil bei Straßenbau -

Die Frage bezieht sich auf die Anliegerbeteiligung für straßenbauliche Maßnahmen. Hierzu ist voranzustellen, dass die Gemeinden in diesem Bereich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung handeln. Das bedeutet, dass sie eigenverantwortlich entscheiden, welche straßenbaulichen Maßnahmen im Gemeindegebiet in welchem Umfang durchgeführt werden. Bei der Refinanzierung dieser Maßnahmen haben sie zu berücksichtigen, dass sowohl bei der erstmaligen Herstellung als auch bei der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen eine Beitragserhebungspflicht besteht.

Dabei handelt es sich zum einen um Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und zum anderen um Straßenbaubeiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Damit sollen diejenigen Grundstückseigentümer an den Kosten straßenbaulicher Investitionsmaßnahmen beteiligt werden, denen diese aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage in besonderer Weise zugute kommen.

In beiden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, selbst einen Teil der Kosten zu tragen, weil auch die Allgemeinheit von den straßenbaulichen Maßnahmen profitiert. Das BauGB schreibt einen Mindestanteil der Gemeinde von 10 Prozent des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes vor (§ 129 Abs.1 Satz 3 BauGB). Für Straßenausbaumaßnahmen hat der Landesgesetzgeber eine vorteilsbezogene Verteilung des Aufwandes zwischen Gemeinde und Anliegern vorgesehen (§ 8 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 Satz 1 KAG). Der von der Gemeinde selbst zu tragende Anteil am Investitionsaufwand richtet sich danach, zu welchem Anteil die ausgebaute Verkehrsanlage der Allgemeinheit oder der Gemeinde selbst zugute kommt. Dies wird je Straßentyp (z.B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße) und Teileinrichtung (z.B. Fahrbahn, Gehweg) ermittelt und in der von der gewählten Gemeindevertreter- bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Straßenbaubeitragssatzung festgelegt. Im Rahmen einer Ober- und Untergrenze besteht hier ein gewisser Ermessensspielraum. Ob die jeweiligen Anteilssätze vor Ort zutreffend ermittelt wurden, kann letztlich auf dem Rechtsweg überprüft werden.

Inwieweit die Anliegerbeteiligung im Vorfeld straßenbaulicher Maßnahmen immer ausreichend ist, kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden. Die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB setzt einen Bebauungsplan voraus (§ 125 BauGB) und schreibt eine „frühzeitige“ und eine „förmliche“ Bürgerbeteiligung vor (§ 3 BauGB). Hier können bereits im Vorfeld Bedenken und Einwendungen gegen die Maßnahmen von den Bürgern vorgebracht werden. § 13 Kommunalverfassung sieht die Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten vor. Eine spezielle Vorschrift in Bezug auf Straßenausbaumaßnahmen besteht nicht. Selbstverständlich ist auch hier eine frühe Einbindung der Anlieger schon im Interesse größtmöglicher Akzeptanz für die Bauvorhaben und für die daraus resultierenden Beitragspflichten angebracht.

Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen sind geeignet individuelle Härtefälle zu vermeiden. Daher dürfen die Gemeinden auch bei der Heranziehung zu Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ratenzahlungen zulassen (§ 135 Abs. 2 BauGB; § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 222 Satz 1 und 2 AO, § 12c KAG). Vor Ort ist jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche oder eine andere gesetzlich zulässige Billigkeitsmaßnahme (Stundung des Gesamtbetrages, Erlass) vorliegen. Ansonsten muss die für Erschließungsbeiträge im Baugesetzbuch vorgeschriebene Fälligkeitsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (§ 135 Abs. 1 BauGB) und bei Straßenbaubeiträgen die vom kommunalen Satzungsgeber eigenverantwortlich festgelegte Fälligkeitsfrist gelten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KAG).

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, nach denen diejenigen, die von der Herstellung oder dem Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen einen grundstücksbezogenen Vorteil erlangen, einen Anteil der Kosten zu tragen haben, sind sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschriften im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung verantwortungsvoll umgesetzt werden.